

Lesefassung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klein Wesenberg

Stand: 13.11.2019

S A T Z U N G über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klein Wesenberg

Gebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.- H., S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. S. 269), mit Ausführungsanweisung Runderlaß des Innenministeriums vom 27. Juli 1978 –IV 340c–5300– (Amtsbl. S. 475), geändert durch Ausführungshinweise vom 30. Oktober 1995 –IV 340c–162.411.1–, und §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545, berichtigt 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. 2007, S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Wesenberg vom 13.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 4. Dezember 1995 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung der Gemeinde Klein Wesenberg und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Klein Wesenberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
2. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigene Anlage der Gemeinde Klein Wesenberg auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Gemeinde Klein Wesenberg zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
3. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Hauptwasserzähler berechnet. Ist ein Hauptwasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden, so wird eine Grundgebühr für einen Wasserzähler berechnet.
2. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers (Schmutzwassermenge) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
3. Als Schmutzwassermenge im Sinne des Absatzes 2 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.
4. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
5. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
6. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die durch Wasserzähler ermittelte zugeführte Wassermenge. Der/die Gebührenpflichtige hat die Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Gemeinde Klein Wesenberg kann im Einzelfall ausnahmsweise auf den Einbau von Wasserzählern verzichten, soweit dies unbillig oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. In solchen Fällen ist die zugeführte Wassermenge zu schätzen.
7. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Klein Wesenberg oder dem Amt Nordstornarn unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden im laufenden Kalenderjahr Teilbeträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben, ist die Gemeinde Klein Wesenberg berechtigt zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen.
8. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt, wenn auf die Anbringung eines Wasserzählers gemäß Absatz 3 verzichtet wird. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 40 m³/ Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Soll von dieser Regelung erstmalig Gebrauch gemacht werden, ist die Viehhaltung zu Beginn des Kalenderjahres der Gemeinde Klein Wesenberg anzuzeigen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je Hauptwasserzähler und je angefangenen Monat 6,00 EURO.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 4,00 EURO je m³ eingeleitetes Schmutzwasser.

§ 5 Zwischenzähler

1. Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist beim Amt Nordstormarn einzureichen.
2. Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Eichfrist des Wasserzählers der als Zwischenzähler eingesetzt wird zum Ende des Kalenderjahres abgelaufen oder bestehen begründete Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Wasserzählers, kann die Gemeinde die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ablehnen.
3. Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben hat der oder die Gebührenpflichtige unaufgefordert jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Zusatzgebühren dienen.

§ 6 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 7 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
 - a. für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
 - b. für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerung

rungsanlage außer Betrieb genommen wird und dem Amt Nordstormarn hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

3. Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Klein Wesenberg Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
3. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 9

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
2. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Tage der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Klein Wesenberg oder das Amt Nordstormarn Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 10

Mitteilungspflichten

1. Sowohl der/die bisherige Eigentümer/in als auch der/die neue Eigentümer/in haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände dem Amt Nordstormarn unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Klein Wesenberg oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
3. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung betreffen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Auf Verlangen des Amtes Nordstormarn haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die erbetenen Berechnungsgrundlagen mitzutei-

len. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann das Amt Nordstormarn die Berechnungsdaten schätzen.

§ 11 Öffentliche Last

Die Benutzungsgebühren nach § 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Klein Wesenberg oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23840 Klein Wesenberg, 25.11.2019

Der Bürgermeister
(Herbert David)

Lesefassung